

Leitern



Beschaffenheit der Leiter

geht aus der
Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) und
ÖNORM EN 131 hervor.

Aus Sicherheitsgründen sollten nur ÖNORM entsprechende Leitern verwendet werden.



Verwendung der Leiter

nach den Herstellerangaben gemäß der Bedienungsanleitung

- Leitern sind standsicher auf tragfähigen Untergründen aufzustellen.
- nur kurzfristige Arbeiten im Greifraum durchgeführt werden.

Diese Arbeiten sind von unterwiesenen, erfahrenen und körperlich geeigneten Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer durchzuführen.



AM-VO: 3. Abschnitt Leitern und Gerüste

§ 34. (1) ArbeitgeberInnen dürfen nur Leitern zur Verfügung stellen, die folgenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen im Sinne des § 33 Abs 3 Z 2 ASchG entsprechen:

- 1. ... **nicht gefährlich durchbiegen** können.
- 2. Sprossen: **trittsicher** und **Leiterholme: unbeweglich**
- 3. Sprossenabstände: gleich groß, nicht mehr als **30 cm (Ausnahme: oberen zwei Sprossenabstände von Stehleitern: maximal 35 cm)**
- 4. aufgenagelte Stangen, Bretter oder Latten als Sprossen und Stufen nicht zulässig (ausgenommen Dachleitern)
- 5. lichter Holmabstand: mindestens 28 cm
- 6. keine Verlängerung durch Befestigen von Latten an Holmen
- 7. Das Ausbessern durch Nageln sowie das Zusammensetzen von hiezu nicht bestimmten Teilen zu einer Leiter ist nicht zulässig.



AM-VO: 3. Abschnitt Leitern und Gerüste

§ 34. (2) Für die **Verwendung** von Leitern gilt Folgendes:

- 1. Verwendung nur, wenn so wenig Werkzeug und Material mitgeführt wird, dass beim **Auf- und Abstieg** von der Leiter ein sicheres Anhalten gewährleistet ist
- 2. Keine Verwendung, wenn Windeinwirkung oder sonstigen ungünstigen Wetterbedingungen die Standsicherheit oder sonst die Sicherheit der ArbeitnehmerInnen gefährdet
- 3. Aufstellung: gegen Wegrutschen und Umfallen sichern
- 4. Leitern sind auf tragfähigen Standflächen/ lastverteilenden Unterlagen aufzustellen
- 5. Aufstellung im Verkehrsbereich von Fahrzeugen oder Hebezeugen oder im Öffnungsbereich von Fenstern oder Türen: Vorkehrungen gegen Anstoßen treffen (wie Absperrungen oder Aufstellen von Warnposten, Sichtbarkeit beachten)
- 6. keine Verwendung als waagrechte Gerüstträger, als Unterlagen für Gerüstbeläge sowie als Laufgänge, Lauftreppen und Laufbrücken (soweit sie nicht hierfür gebaut sind).
- 7. Gerüstleitern und Dachleitern nicht als Aufstiegsleitern benützen



„Gehen“ mit Stehleitern

(beidseitig besteigbare Sprossenleitern)

grundsätzlich nicht zulässig, da dabei grundlegende Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzes verletzt werden:

- § 34 Abs. 2 Z 3 Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) legt fest, dass Leitern derart aufzustellen sind, dass sie gegen Umfallen gesichert sind. Die Standsicherheit ist bei Stehleitern nur bei funktionsfähiger Spreizsicherung gegeben.
- § 35 Abs. 1 Z 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) verbietet, dass Arbeitsmittel ohne die für die verschiedenen Verwendungszwecke vorgesehenen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen benutzt werden. Bei Stehleitern ist die vorgesehene Schutz- und Sicherheitseinrichtung die **Spreizsicherung** (z. B. gespannte Kette, eingelegte Spreizsicherung), ohne die eine Stehleiter nicht standsicher aufgestellt ist.



Erlass vom 21.07.2014:

„Beidseitig begehbare Stehleitern - Verbot des „Gehens“ mit der Leiter“

Das „Gehen“ mit Stehleitern (beidseitig besteigbare Sprossenleitern) ist aber grundsätzlich nicht zulässig, da dabei grundlegende Bestimmungen des Arbeitnehmer/innenschutzes verletzt werden:

- § 34 Abs 2 Z 3 Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) legt fest, dass Leitern derart aufzustellen sind, dass sie gegen Umfallen gesichert sind. Die Standsicherheit ist bei Stehleitern nur bei funktionsfähiger Spreizsicherung gegeben.



Erlass vom 21.07.2014:

- § 35 Abs 1 Z 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) verbietet, dass Arbeitsmittel ohne die für die verschiedenen Verwendungszwecke vorgesehenen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen benutzt werden. Bei Stehleitern ist die vorgesehenen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen die Spreizsicherung (zB gespannte Kette, eingelegte Spreizsicherung), ohne die eine Stehleiter nicht standsicher aufgestellt ist.



AM-VO § 37. (1) Für Stehleitern gelten ergänzend folgende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen

- 1. Stehleitern müssen eine geeignete Sicherung gegen Auseinandergleiten der Leiterschlenkel haben.
- 2. Oberhalb der Gelenke von Stehleitern dürfen sich keine Widerlager bilden können.

(2) Soweit sich aus § 35 Abs 1 Z 2 ASchG in Verbindung mit der Bedienungsanleitung nicht etwas anderes ergibt, gilt für die Verwendung von Stehleitern ergänzend zu § 34 Abs 2 Folgendes:

- 1. Stehleitern dürfen als Anlegeleitern nur verwendet werden, wenn sie auf Grund konstruktiver Einrichtungen hierfür geeignet sind.
- 2. Ein Übersteigen von Stehleitern auf andere Standplätze oder Einrichtungen ist nicht zulässig, sofern die Leiter nicht gegen Kippen und Wegrutschen gesichert ist.



AM-VO § 37

(3) Erfolgt ein Übersteigen zu höher gelegenen Standplätzen, muss eine geeignete höher gelegene Anahlemöglichkeit vorhanden sein.

(4) Wenn bei Arbeiten von einer Stehleiter aus ein Absturz vom Standplatz auf der Leiter aus mehr als 3 m möglich ist, dürfen von der Leiter aus nur kurzfristige Arbeiten im Greifraum durchgeführt werden, wie das Beheben von Putzschäden, einfache Montage- und Installationsarbeiten oder das Ausbessern von Anstrichen. Für diese Arbeiten dürfen nur unterwiesene, erfahrene und körperlich geeignete ArbeitnehmerInnen herangezogen werden. Im Freien dürfen die Arbeiten von der Leiter aus nur bei günstigen Witterungsverhältnissen durchgeführt werden.



Gefahrenpotential

- Das Verwenden von Leitern birgt ein hohes Gefahrenpotenzial. Jährlich passieren dabei rund 2.000 Arbeitsunfälle.
- Rund 75 Prozent führen zu schweren Verletzungen mit oft deutlich mehr als drei Tagen Krankenstand.
- Rund 50 Prozent davon arbeiten am Bau oder im Baunebengewerbe.

11

Berufsgruppenausschuss-Sitzung der Maler



Verwendung



Durch geeignete Maßnahmen ist daher dafür zu sorgen, dass Arbeitnehmer/innen mit Stehleitern nicht gehen.

Frist. unverzüglich

12

Berufsgruppenausschuss-Sitzung der Maler



Arbeitsunfälle von Bauberufen 2017

	Verl. d. Kontr. i. Masch., Transportm., Förderm., Handwerkz., Tier	Sturz, Absturz von Personen	Bewegung des Körpers ohne körperliche Belastung	Bewegungen d. Körpers unter od. mit körperl. Belastung	Reißen, Brechen, Rutschen, Fallen, Zusammenst. v. Gegenst.	Sonstige Abweichungen	Alle Abweichungen
Maurer und verwandte Berufe	1.427	901	685	532	460	115	4.120
Bauspengler und Sanitär- und Heizungsinstallateure	1.081	427	499	296	219	104	2.626
Zimmerleute und Bautischler	1.007	454	347	257	223	57	2.345
Hilfsarbeiter im Hochbau	585	385	287	184	184	53	1.678
Maler und verwandte Berufe	248	225	137	104	75	41	830
Dachdecker	324	191	125	88	63	17	808
Baukonstruktions- und verwandte Berufe, anderweitig nicht genannt	269	142	152	108	71	19	761
Betonierer, Betonoberflächenfertigmacher und verwandte Berufe	239	140	107	79	56	18	639
Hilfsarbeiter im Tiefbau	175	99	99	61	57	14	505
Boden- und Fliesenleger	235	69	68	49	44	17	482
Sonstige Bauberufe	818	497	408	313	217	82	2.335
Alle Bauberufe	6.408	3.530	2.914	2.071	1.669	537	17.129



Unfallfolgekosten - lebenslang

Gegenstand der Abweichung: Leiter, Trittleiter	Arbeitsunfälle ieS 2016
Anzahl Arbeitsunfälle	2.817
Krankenstandstage	93.641
Einzelkosten Renten	50.204.718
Unfallheilbehandlung	7.159.166
AUVA-KOSTEN	67.310.522
Kosten für die Betriebe	13.210.149
Kosten für andere öffentliche Bereiche	99.957.706
GESAMTKOSTEN	180.478.377
Durchschnittliche Kosten pro Unfall	64.067,58



Projekt: „Alternativen zu Leitern zur Risikovermeidung“



Folgende Fragen sollten im Projekt für die Zielgruppe leicht fassbar aufbereitet werden:

- Welche Grundregeln gelten für den Einsatz von Leitern?
- Warum darf man mit Leitern nicht gehen?
- Wie ist eine Leiter richtig aufzustellen, wenn ein glatter Untergrund nicht gegeben ist, z.B. bei Baumarbeiten?

Was für alternative Aufstiegshilfen gibt es zu Leitern?

- Kann man statt dem Einsatz von Leitern auch Teleskop-Arbeitsmittel verwenden?

18

Berufsgruppenausschuss-Sitzung der Maler



Wirtschaftliche Alternativen?



Kleingerüst



Plattformleiter



Podestleiter mit Seitenschutz

19

Berufsgruppenausschuss-Sitzung der Maler

